

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Geräte- und Pumpenbau GmbH Dr. Eugen Schmidt

Stand: 09.10.2014

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmen, die bei Abschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Geräte- und Pumpenbau GmbH Dr. Eugen Schmidt (nachfolgend GPM oder AG genannt) und dem Lieferanten (nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt) richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die AEB gelten für alle von GPM in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen soweit nicht einzelvertraglich zwischen GPM und dem AN schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch die Annahme der Bestellung / Auftragsbestätigung werden diese AEB Vertragsinhalt. Gleiches gilt für die Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle sowie zu den Außenhandelsdaten, die ebenfalls zum verbindlichen Vertragsinhalt erklärt werden. Diese Bestimmungen sind auf der GPM-Homepage unter www.gpm.eu/Einkauf/Downloads hinterlegt und dort nachlesbar. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Dieses gilt auch für die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten beigegebenen Lieferbedingungen. Zahlungen oder Annahme von Leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis etwaiger Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des AN. Anderslautende Bedingungen gelten nur, soweit diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sofern gesetzlich zulässig, bleiben Individualabreden hiervon unberührt. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder E-Mails erfolgen. (elektronisches System)
- 2.2 Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung des AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- 2.3 GPM kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der AN ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Falls aufgrund der Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich Liefertermin oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, werden die Vertragsparteien dieses angemessen und einvernehmlich regeln.
- 2.4 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen an, so ist GPM zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Bei Abrufbestellungen sind nur unsere Lieferabrufe verbindlich erteilte Aufträge.

2.6 Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), die Behälter- und Verpackungsrichtlinien sowie der Verhaltenskodex des AG in ihren jeweiligen neuesten Versionen, einzusehen unter www.gpm.eu/Einkauf/Downloads, sind Bestandteil dieses Vertrages. Es besteht die Verpflichtung des AN, sich regelmäßig über den Stand der QSV und die Behälter- und Verpackungs-vorschriften des AG zu informieren. Auf Wunsch werden dem AN die Bedingungen vor Leistungserbringung zugesandt. Eine Informationspflicht besteht insoweit für den AG weder dem Grunde nach, noch speziell nach einer Novellierung der Bedingungen.

2.7 Während der Vertragslaufzeit werden die Vertragspartner durch regelmäßige Wertanalysen Einsparpotenziale aufzeigen. Sollten sich Einsparpotenziale ergeben, werden die Vertragsparteien entsprechende Preisanpassungen vornehmen.

2.8 Geschäftsgrundlage der Lieferverträge ist, dass der AN im Hinblick auf Preise, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung jeweils wettbewerbsfähig bleibt.

3. Liefertermine – und fristen

3.1 Die in den Bestellungen genannten Termine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Empfangsstelle des Bestellers. Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als vollständig und rechtzeitig erbracht, wenn sie die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften und Qualitäten besitzen und wenn die zugehörige Dokumentation übergeben ist. Werden Termine nicht eingehalten, gerät der AN in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den AG bedarf. Der AN ist GPM bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere kann GPM zurückweisen.

3.2 Werden dem AN Umstände bekannt, die eine Verzögerung der Lieferung und Leistung zur Folge haben können, ist dieses GPM sofort schriftlich und unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Bei wesentlichen Verzögerungen ist der AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, falls GPM die Erfüllung ihrer Abnahmeverpflichtung nach Ablauf der dem Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist nicht mehr zuzumuten oder das Interessen an der Lieferung/ Leistung weggefallen ist.

4. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Terrorismus, Sabotage sowie Arbeitskämpfe, politische Unruhen und/oder behördliche Maßnahmen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. AN und AG sind in diesem Fall verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderliche Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Rechnung, Zahlung, Abtretung

- 5.1. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Rechnungsnummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuer- nummer, Datum der Lieferung oder Leistung, Menge und Art der berechneten Waren, Bestell-, Positions- und Kommissionierungsnummern enthalten und ist GPM nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Darüber hinaus sind Lieferanten- nummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Bestellung (oder des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes) sowie sonstige Zusatzdaten und Zuordnungs- merkmale des AG in der Rechnung anzugeben.
- 5.2. Sofern keine anderweitige Individualvereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung der ordnungsgemäß erstellten Rechnung entweder
- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder am 25. des der Lieferung folgenden Monats
 - 60 Tage netto

nach Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise der Abnahme der Leistung.

- 5.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 5.4 Nur eine einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung verpflichtet zur Zahlung. Teil- oder Überlieferungen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.
- 5.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.6 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.7 Der AG ist berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, wenn uns aus anderen Rechtsgeschäften oder aus sonstigen Gründen Forderungen gegen den AN zustehen.
- 5.8. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderungen gegen den AG entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den AG oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware ordnungsgemäß zu liefern ist.

7. Verpackung

- 7.1 Art und Umfang der Verpackung bedarf der Abstimmung des AN mit dem AG.
- 7.2. Sofern keine besondere Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Verpackung nach den Behälter - und Verpackungsrichtlinien des AG.
- 7.3. Die Verpackung der Produkte muss übereinstimmen mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie muss geeignet sein für den Transport zum AG oder einem von uns benannten Empfänger sowie für eine übliche Lagerung.

8. Qualität und Dokumentation

- 8.1. Der AN hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl/ Produktionsprozessen – und Produktfreigabe/ Qualitätsleistung in der Serie, in ihrer jeweils gültigen Form hingewiesen.
Wir akzeptieren Lieferungen und Leistungen nur in der vertraglich vereinbarten Qualität. Die Vereinbarung bestimmter Qualitäten, Eigenschaften oder Normen gilt als Vereinbarung zugesicherter Eigenschaften. Erfolgt die Lieferung anderer Qualitäten oder werden zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten, unabhängig davon, ob der Mangel bei der Annahme und Qualitätskontrolle bemerkt wurde, ist GPM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Falls vertretbar, werden wir dem AN Gelegenheit geben, eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erbringen. Unabhängig davon hat der AN die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 8.2. Sind Art und Umfang der Prüfungen und Prüfmittel und – methoden zwischen dem AN und dem AG nicht fest vereinbart, ist GPM jederzeit berechtigt, die Prüfungen mit diesem zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Eine solche Prüfung entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 8.3. Der AN muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferungen gesichert wurden. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem AG bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

9. Mängelhaftung

- 9.1. Der AN gewährleistet, dass seine Lieferung /Leistung keine Mängel aufweist, die vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften besitzt, den anzuwendenden Vorschriften entspricht und entsprechend dem neuesten Stand der Technik erbracht wird.
- 9.2. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann GPM unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen Folgendes verlangen:
- a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat GPM zunächst dem AN Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies GPM unzumutbar ist. Ist dies GPM z.B. im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion unzumutbar oder zur Schadensminderung angezeigt, kann GPM die Mängelbeseitigung selbst vornehmen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt der AN. GPM wird den AN über die Mängelbeseitigung angemessen informieren.
- Kann der AN die Mängelbeseitigung nicht durchführen oder kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, kann GPM insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des AN zurückschicken.
- Ist die Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist GPM nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferrung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann GPM Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten) sowie Materialkosten, verlangen, oder den Kaufpreis mindern.
- Die unter Ziffer 9.2. genannten Kosten und Aufwendungen sind auch dann zu ersetzen, soweit sie anfallen, ohne dass für die Nacherfüllung ein Austausch der mangelhaften Teile erforderlich ist, (z.B. Aufspielen von fehlerfreien oder neuen Software.)
- 9.3. Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Befundung einfließen oder dem AN nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, ist GPM berechtigt, diese zu verschrotten. Verlangt der AN vor der Verschrottung die Herausgabe, wird GPM die Teile soweit möglich auf Kosten des AN herausgeben.
- 9.4. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeug-Erstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den AG. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die vorstehende Gewährleistungsregelung analog.

9.5. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte und/oder nachlässige Behandlung oder natürlichen Verschleiß sowie von GPM oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

9.6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von GPM bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 9 unberührt. Dieses gilt insbesondere für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, aus unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag usw.

10. Haftung

10.1. Wird GPM aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der AN gegenüber GPM insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadenausgleich zwischen GPM und dem AN finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall der direkten Inanspruchnahme des AN.

10.2. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit GPM seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer beschränkt hat.

10.3. Ansprüche von GPM sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf GPM zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte und/oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

10.4. Für Maßnahmen von GPM zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufaktion, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) haftet der AN, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des AN beruht.

10.5. GPM wird den AN bei Haftungsfällen angemessen informieren und konsultieren. GPM hat dem AN Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalles zu geben.

10.6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von GPM insbesondere aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts 10 unberührt.

11. Schutzrechte

11.1. Der AN haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des AN, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

- 11.2. Der AN stellt GPM und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
 - 11.3. Dies gilt nicht, soweit der AN die Liefergegenstände nach von GPM übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von GPM hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
 - 11.4. Soweit der AN nach Abschnitt 11.3. nicht haftet, stellt GPM ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
 - 11.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.
 - 11.6. Der AN wird auf Anfrage von GPM die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
12. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von GPM
 - 12.1. Die von GPM dem AN überlassenen Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Vorrichtungen, sonstige Fertigungsmittel und Materialien bleiben unser Eigentum, bzw. gehen, falls sie in unserem Auftrag hergestellt werden, in das Eigentum von GPM über. Der AN verpflichtet sich, diese weder Dritten zugänglich zu machen, noch sie unmittelbar für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Diese Gegenstände sind für GPM unentgeltlich zu verwahren. GPM kann jederzeit die Herausgabe dieser Gegenstände verlangen. Es hat eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Elementarereignisse zu erfolgen.
 - 12.2. Von GPM gestellte Modelle, Gesenke, Formen usw. sind vom AN auf gieß-, schmiede- und fertigungstechnische Anforderungen hin zu überprüfen. Beanstandungen sind GPM unverzüglich zu melden. Eine spätere Berufung auf fehlerhafte Beschaffenheit ist ausgeschlossen.
 - 12.3. Pläne, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Konstruktionsdaten, Datensätze sowie sonstige Informationen, die der AN von GPM erhält, sind mit der erforderlichen Sorgfalt und vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht werden noch dürfen über sie Auskünfte erteilt werden. Der AN haftet bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsklausel auf Schadenersatz. Die überlassenen Unterlagen sind nach Weisungen von GPM zu behandeln und auf Verlangen von GPM oder wenn diese nicht mehr benötigt werden, einschließlich eventueller Vervielfältigungen, an GPM zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

13. Werbung

Werbung des AN, die schriftlich oder bildlich auf GPM oder die mit GPM bestehenden Geschäftsbeziehungen hinweist, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

14. Gefahr – und Eigentumsübergang

Mit der Abnahme der Ware an der Empfangsstelle GPM Merbelsrod gehen Gefahr und Eigentum auf GPM über. Sollte keine Frei Werk–Lieferung vereinbart sein, erfolgt der Gefahr- und Eigentumsübergang an der durch die Incoterms 2010 bzw. durch vertragliche Individualabrede definierte Empfangsstelle des Bestimmungsortes. Der AN steht dafür ein, dass keine Eigentumsvorbehalte oder Rechte Dritter an der bestellten Ware bestehen.

15. Versicherung

Der AN ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Auf Verlangen hat er GPM den Versicherungsschutz nachzuweisen.

16. Vertragsbeendigung

16.1. Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

16.2. GPM ist im Falle der Beendigung des Liefervertrages berechtigt, sämtliche Informationen aus der beendeten Lieferbeziehung, die von Dritten für die Produktion der in diesem Liefervertrag genannten Umfänge zur Bedarfsdeckung von GPM zwingend benötigt werden, an diese weiterzugeben, soweit die entsprechenden Informationen nicht durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind. Getroffene Regelungen über den Umgang mit Entwicklungsergebnissen bleiben hiervon unberührt und sind auch nach Beendigung des Liefervertrages wirksam.

17. Allgemeine Bestimmungen, Compliance

- 17.1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom AN zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten 3, 9, 10 und 11, sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des AN, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und /oder Verschuldensbeiträge von GPM nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.
- 17.2. Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist GPM berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.4. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die im Bestellschreiben angegebene Empfangsstelle. Im Übrigen ist Erfüllungsort Auengrund/ OT Merbelsrod.
- 17.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der allgemeine Gerichtsstand von GPM.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.6. Soweit Übersetzungen dieser deutschsprachigen Fassung der AEB in andere Sprachen (wie z.B. Englisch) vorliegen, dienen die Übersetzungen lediglich zu Referenzzwecken. Im Fall von Widersprüchen der Übersetzungen zu der deutschen Fassung, geht die deutsche Fassung vor.